Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

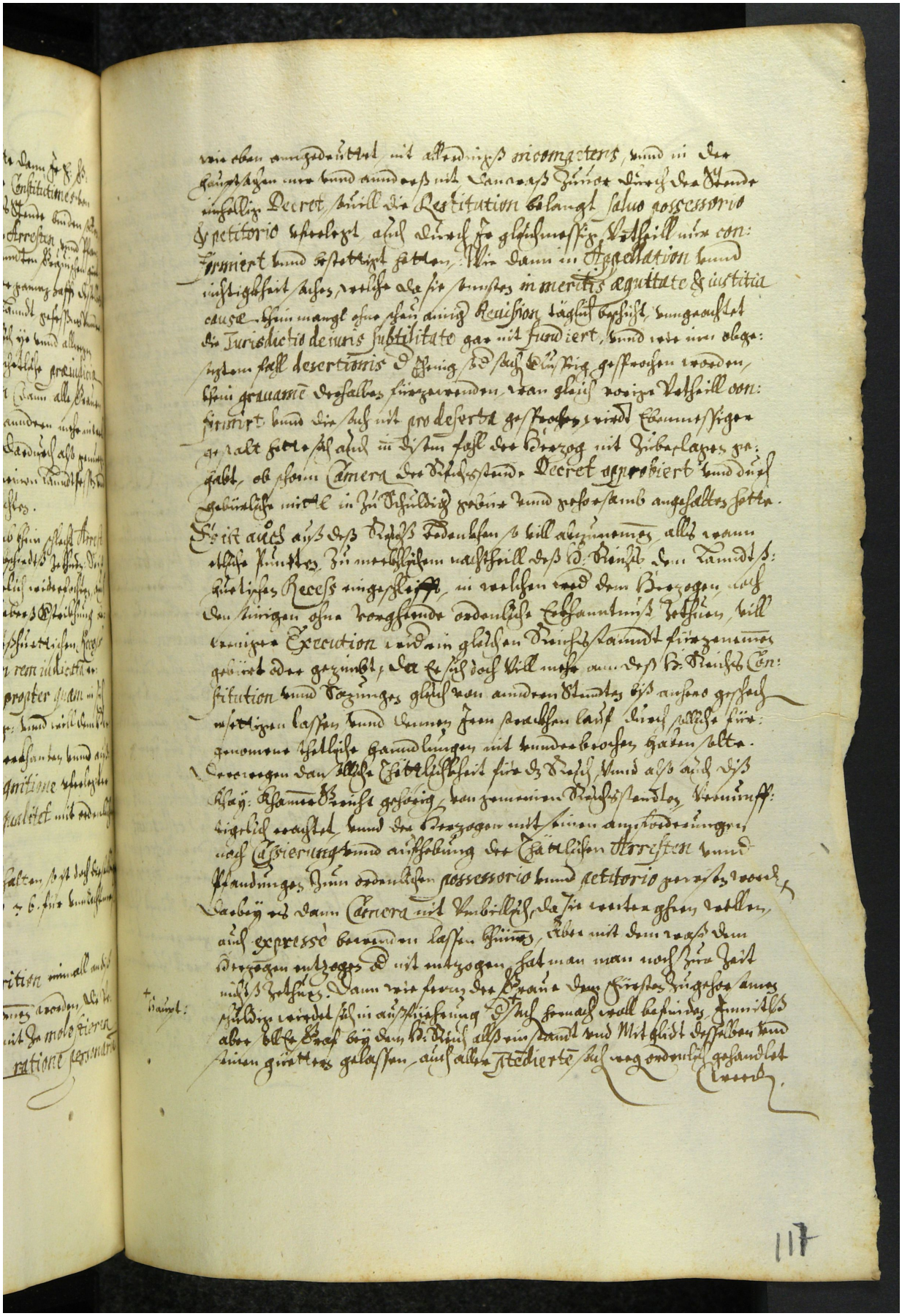

wie oben angedeutet, mit allerdings incompetens, und in der
Hauptsachen nur bund anderes mit Sancrasis Hinder durch der Stände
unfallig Decret, Auch die Restitution belangt salvo possessorio
& petitorio erlegt auch durch so gleichmessig Urtheill nur con:
firmiert und restituiert ist, Wie dann in Specialation und
richtigkeit ihres rechts als sie bunstes in meritis aequitate & iustitia
causae ohne mangel ohne ihn einig Reichsion täglich begehrt, ungeachtet
die Jurisdictio denuo substituiert gar nit fundiert, und nur einer obge:
legenen fall desertionis & Ehrenig, bei auch Klärlich gesprochen worden,
ihm gnuame derhalben hinzuwenden, dan gleich wie Urtheill con:
firmiert und die sich mit pro deserta gesprochen wird Kommerzigen
er alt hette, sich auch in dem fall der Herzog mit Hinterlagen ge:
habt, ob ihm Camera der Reichsstände Decret approbiert und durch
gebürliche mittel in zu Schuldig gebürn und gehorsamb angehalten hette.
Es ist auch aus des Reichs Bedenken, so bill abzunemen, alle neun
etliche Punkten, zu merklichem nachtheill des H. Reichs Land und
Fürstlichen Recess eingeflochten, in welchen auch dem Herzogen auch
den Kirchen ohne vorgehende ordentliche Erkanntnus Rechten, bill
mäniger Execution und ein gleichen Reichs Kammer hinzunemen
gewirkt oder gezimbt, der es sich doch bill nicht an des H. Reichs Con:
stitution und Satzungen gleich von andern Stendten bis anhero geschach
unterlegen lassen und Kunnen ihm sonsten laut durch solche für:
genomene thätliche Handlungen mit Kundtbarer Hatten alte
Verursachen den alten Erbeleichkeit für H. Reich und als auch dis
Kay: Kammergericht gesetzig von gemeinen Reichsstendten Vernünff:
tigerweis erachtet und der Herzogen mit seinen anstrebungen,
nach Cassierung und aufhebung der Thätlichen Urtheilen und
Standungen, ihm ordentlichen possessorio und petitorio gerechtigkeit
dabey ob dem Camera mit Unbillich, da sie vorter ihm Rechten
auch expresse verwenden lassen ihnen, aber mit dem recht dem
Herzogen entzogen & mit entzogen hat man man noch hie Zeit
nichts Rechtes. Dann wie Herzog der Braun dem Kirsten Kurfürsten Anna
Pfalz verwandt sich in aufhaltung Schuld Fonnach erstell bestindig, Kunnichs
aber alle Graf bey dem H. Reich als ein Stand und Mitglied desselben und
seinen Gerichten gelassen, auch alles Stechierte sich rechtordnung gehandlet
Lauch

Bamel:

117